



**Liebe Kreistagsabgeordnete,
liebe Leserinnen und Leser,**

Am 17. Februar 2023 hat das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht zum zweiten Mal zum kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein geurteilt. Das Urteil stellt in vielen Punkten eine konsequente Fortschreibung der Rechtsprechung aus dem Jahr 2017 dar: Der bedarfsorientierte Ansatz wird weiterentwickelt und lässt sich hinsichtlich der dem Gesetzgeber freistehenden Methodik als eine Aufforderung zum „konsequentem Vorgehen“ deuten. Daraus wird sich nicht nur mit Blick auf die anstehende Anpassungsdebatte, sondern gerade auch die Regelüberprüfung ableiten lassen, dass sich die Fehleranfälligkeit reduzieren lässt, wenn anhand der bisher gewählten Methodik ohne Einbeziehung weiterer Parameter vorgegangen wird. Hier ist zeitnah eine Absprache mit dem Land zum weiteren Vorgehen erforderlich.

Aber der kommunale Finanzausgleich ist nicht die einzige (finanzielle) Großbaustelle im Verhältnis zwischen Land und Kommunen: Die aktuelle Flüchtlingssituation erfordert eine Fortschreibung der Vereinbarungen, nicht nur was die aus der Ukraine geflüchteten Personen betrifft, sondern eine Bewältigung der Gesamtsituation.

Die Bereitschaft des Landes, weitere 110 Millionen Euro für die Krankenhaus-Investitionen bereit zu stellen, führt zu einer entsprechenden Mehrbelastung der Kreise und kreisfreien Städte in den nächsten zehn Jahren. Der Ankündigung, nicht nur über die operative Umsetzung, sondern auch eine Abmilderung der Belastungen für die kommunalen Haushalte zu sprechen, sind bisher keine Taten gefolgt.

Der aus der auch landespolitisch gewollten Mobilitätswende resultierende Ausbau im ÖPNV, hat zu einem exorbitanten Anstieg der Kosten im kommunalen ÖPNV geführt, der weit überwiegend die kommunalen Aufgabenträger belastet. Während sich die Kosten für die Kreise und kreisfreien Städte in diesem Jahr gegenüber dem Jahr 2019 voraussichtlich vervierfachen werden, stiegen die Landes- und Bundesmittel im selben Zeitraum trotz eines erheblichen Zuwachses der Regionalisierungsmittel um nicht einmal 20 Prozent. Der Koalitionsvertrag enthält die Absicht, die ab dem Jahr 2024 freiwerdenden kommunalen Mittel nach § 16 FAG (Konsolidierungshilfen) in Höhe von 30 Millionen Euro in einen neuen Vorwegabzug zu überführen. Angesichts der weiter überproportional steigenden kommunalen Finanzierungsanteile im ÖPNV liegt eine Lösung sicher nicht allein in der Verschiebung von kommunalen Mitteln innerhalb des Finanzausgleichs, sondern muss ein stärkeres Engagement des Landes einschließen.

Diese und weitere Themen müssen vor der Kommunalwahl erörtert und einer Lösung zugeführt werden. Die neuen Kreistage sollten von Beginn an um die finanziellen Belastungen der kommenden Jahre wissen. Das Land ist dazu aufgerufen, kommunale Handlungsfähigkeit zu sichern. Der Landkreistag wird, gemeinsam mit den kommunalen Schwesterverbänden, weiter für die kommunalen Interessen streiten. Die Mitgliederversammlung Ende des Monats gibt sicher Gelegenheit, einen Zwischenstand zu berichten und/oder unsere Positionen zu erneuern.

Herzliche Grüße

Dr. Sönke E. Schulz

Inhalt

Editorial 1

Erneutes Urteil des Landesverfassungsgerichts zum kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein 2

Absichtserklärung zur gemeinsamen Weiterbildung im öffentlichen Veterinärdienst in Schleswig-Holstein 3

Stellenanzeigen 4

Termine 4

ERNEUTES URTEIL DES LANDESVERFASSUNGS- GERICHTS ZUM KOMMUNALEN FINANZAUSGLEICH IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

KNUT RIEMANN

Anfang 2017 hat das Schleswig-Holsteinische Landesverfassungsgericht erstmals zum kommunalen Finanzausgleich geurteilt und die Finanzausgleichsreform 2015 in Teilen für verfassungswidrig erklärt. Dabei hat das Gericht die Bedarfsermittlung als Grundlage für die Verteilung der Finanzmittel in den Blick genommen und zum einen eine fehlende Ermittlung der Landesbedarfe gerügt; diese Bedarfsermittlung ist vor dem Hintergrund der Gleichrangigkeit von Landesaufgaben und kommunalen Aufgaben notwendig, um im Rahmen des Steuerverbundes die Höhe der Finanzausgleichsmasse festsetzen zu können (vertikaler Finanzausgleich). Zum anderen hat nach der Entscheidung des Gerichts auch die rein ausgabenbasierte Ermittlung der kommunalen Bedarfe als Grundlage für die Verteilung der Mittel im Finanzausgleichsgesetz (FAG) auf die folgenden drei Teilschlüsselmassen nicht den Verfassungsvorgaben entsprochen:

1. Schlüsselzuweisungen für Kreisaufgaben
2. Schlüsselzuweisungen für Gemeindeaufgaben
3. Schlüsselzuweisungen für zentralörtliche Aufgaben

Das Landesverfassungsgericht hat den Landesgesetzgeber aufgefordert, zum Jahr 2021 ein verfassungskonformes Gesetz zu verabschieden. Für die Umsetzung des Urteils hat die Landesregierung das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo Köln) mit einer umfangreichen Bedarfsermittlung beauftragt. Abweichend von der seit 1970 geltenden Systematik hat das FiFo Köln als Ergebnis der gutachterlichen Untersuchung vorgeschlagen, die beiden Teilschlüsselmassen für Gemeindeaufgaben und für zentralörtliche Aufgaben zu einer neuen gemeinsamen Schlüsselmasse zusammenzuführen und innerhalb dieser neuen Teilschlüsselmasse auch zentralörtliche Bedarfe mit einzubeziehen. Diesem Vorschlag ist der Gesetzgeber jedoch nicht gefolgt und hat es bei der bisherigen Systematik der drei Teilschlüsselmassen belassen. Methodisch hat das Land von der vorgeschlagenen neuen gemeinsamen Teilschlüsselmasse den bisherigen Anteil aus dem FAG 2015 für zentralörtliche Aufgaben abgezogen und so im FAG 2021 wieder drei getrennte Teilschlüsselmassen ausgewiesen.

Gegen das FAG 2021 haben 101 kreisangehörige Gemeinden, die nach dem zentralörtlichen System über keine zentralörtliche Einstufung verfügen, eine Verfassungsbeschwerde erhoben. Dabei haben die Gemeinden unter anderem vorgetragen, dass sie ohne zentralörtliche Einstufung ebenfalls übergemeindliche Leistungen für ihr Umland erbringen würden, ohne dass

diese Leistungen im Finanzausgleich – anders als bei den zentralen Orten – besonders dotiert würden (faktische Zentralität).

Nach mündlicher Verhandlung im Dezember 2022 hat das Landesverfassungsgericht am 17. Februar 2023 sein Urteil verkündet und die Verfassungsbeschwerde in Teilen für zulässig und begründet erklärt. Dabei hat das Gericht allerdings die Anknüpfung der Zentralitätszuweisungen an das Landesplanungsrecht ausschließlich zugunsten der bestehenden zentralen Orte in Form einer eigenen Teilschlüsselmasse ausdrücklich bestätigt. Verfassungswidrig ist hingegen die Ermittlung der Höhe dieser Teilschlüsselmasse, die der Gesetzgeber dem – insoweit bereits 2017 für verfassungswidrig erklärten – Finanzausgleich 2015 entnommen hatte.

Der Landesgesetzgeber ist nun gehalten, die Bedarfe für zentralörtliche Aufgaben zu ermitteln und bereits zum Finanzausgleichsjahr 2025 – so das Verfassungsgericht – ein verfassungskonformes Gesetz zu verabschieden. Unter Berücksichtigung des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens muss also bereits Anfang 2024 ein entsprechender Gesetzentwurf vorgelegt werden. Ob als Ergebnis der Bedarfsermittlung die beschwerdeführenden Gemeinden am Ende tatsächlich höhere Finanzausgleichszuweisungen erwarten können, ist zum jetzigen Zeitpunkt allerdings völlig offen. Nicht ausgeschlossen ist, dass die zentralen Orte – dann zu Lasten der Gemeindegemeinschaften – höhere Mittel erhalten werden. Das Ergebnis der nun anstehenden Bedarfsermittlung für die Aufwendungen der zentralen Orte bleibt abzuwarten.

Bei der seitens des Verfassungsgerichts knapp bemessenen Frist für ein verfassungskonformes Gesetz ist zu sehen, dass das FAG selbst eine Regelüberprüfung der Finanzausgleichsmasse und ihrer Verwendung im Jahr 2024 vorsieht (§ 5 FAG). Eine gleichzeitige Umsetzung des Verfassungsgerichtsurteils einerseits und der umfassenden Regelüberprüfung andererseits erscheint dabei nicht realistisch. Im Vordergrund dürfte zunächst der Vorgabe des Verfassungsgerichts entsprechend die Ermittlung der Bedarfe der zentralen Orte stehen. Vermutlich wird dann parallel zum Gesetzgebungsverfahren im kommenden Jahr auch die grundlegende Regelüberprüfung beginnen. Bei dieser Überprüfung werden die kommunalen Landesverbände auch auf eine angemessene Finanzausstattung durch das Land drängen, damit alle Kommunalgruppen ihre Aufgaben erfüllen können.

ABSICHTSERKLÄRUNG ZUR GEMEINSAMEN WEITERBILDUNG IM ÖFFENTLICHEN VETERINÄRDIENTST IN SCHLESWIG-HOLSTEIN

SIMONE HÜBERT

Nach zahlreichen Gesprächen und Diskussionsrunden auf fachlicher und verbandspolitischer Ebene haben sich Land, Kreise und kreisfreie Städte darüber verständigt, die Weiterbildung von Tierärztinnen und Tierärzten im öffentlichen Veterinärdienst zum Erwerb der Befähigung für den höheren Dienst in der Veterinärverwaltung künftig gemeinsam voranzubringen. Eine entsprechende Absichtserklärung („Letter of Intent“) wurde am 9. März 2023 von Landwirtschafts- und Verbraucherschutzminister Werner Schwarz sowie den Geschäftsführern des SHLKT und des Städteverbandes, Dr. Sönke E. Schulz und Marc Ziertmann, unterzeichnet.

Gemeinsames Ziel ist es, ein Fachseminar zur Weiterbildung zu entwickeln und durchzuführen. Hierbei wird eine länderübergreifende Kooperation zur Organisation und Durchführung des Fachseminars angestrebt. Die Absichtserklärung legt Eckpunkte fest und skizziert den weiteren Weg der Umsetzung, den Land, Kreise und kreisfreie Städte nun gemeinsam beschreiten wollen.

Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sind für die amtliche Überwachung des Schutzes und der Gesundheit von Tieren, die Tierseuchenbekämpfung sowie den Verbraucherschutz unverzichtbar. So obliegt ihnen beispielsweise die Entscheidung über die Feststellung des Verdachts oder des Ausbruchs einer anzeigepflichtigen Tierseuche und daran anschließende tierseuchenrechtliche Anordnungen. Amtstierärztinnen und -ärzte sind die bei den Kreisen und kreisfreien Städten tätigen approbierten Tierärztinnen und -ärzte, die die Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, also eine ergänzende Qualifizierung für den höheren Dienst in der Veterinärverwaltung haben. Das Land Schleswig-Holstein bildet diese bislang nicht selbst aus und ist daher auf Weiterbildungsplätze in anderen Bundesländern wie Brandenburg, Baden-Württemberg oder Sachsen angewiesen. Die Plätze dort sind jedoch für Externe rar und werden dem hiesigen Bedarf nicht gerecht. Aufgrund des Corona-bedingten Ausfalls ganzer Lehrgänge haben sich die Wartelisten zudem weiter verlängert.

Eine Bedarfsanalyse im Jahr 2019 hat ergeben, dass in den folgenden 10 Jahren u.a. aufgrund des demographischen Wandels und einer Erweiterung der Aufgaben ein hoher Bedarf an Amtstierärztinnen und Amtstierärzten in der Veterinärverwaltung des Landes vorhanden ist. Es werden voraussichtlich rund 70 Veterinärmedizinerinnen und -mediziner mit Laufbahnbefähigung bei Kreisen und kreisfreien Städten sowie in den Ministerien in Schleswig-Holstein benötigt.



Mehrfach ist daher in der Vergangenheit von Kreis- und Verbandsseite auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Schaffung von Weiterbildungskapazitäten im Land hingewiesen worden. Die Landrätinnen und Landräte haben dabei stets ihre volle Unterstützung in Aussicht gestellt und die Bereitschaft erklärt, sich seitens der Kreise (auch im Rahmen einer Kooperation mit anderen Ländern) mit eigenen Referenten und Prüfern an der Durchführung eines entsprechenden Weiterbildungslehrgangs zu beteiligen.

Vor diesem Hintergrund ist es erfreulich, dass Land, Kreise und kreisfreie Städte nun ihre Anstrengungen bündeln werden und kooperieren, um angehenden Amtstierärztinnen und Amtstierärzten in einem mehrmonatigen Fachseminar mit abschließender Prüfung gemeinsam weitergehende Kenntnisse, die die Belange des öffentlichen Veterinärdienstes betreffen, zu vermitteln.

Durch die Schaffung einer Möglichkeit der Weiterqualifizierung speziell für die Tierärztinnen und Tierärzte in der schleswig-holsteinischen Veterinärverwaltung wird zudem die Personalsituation der kommunalen Veterinärbehörden gestärkt. Sie ist daher zugleich ein wichtiger Beitrag zur Fachkräftesicherung in der öffentlichen Verwaltung. Angesichts des Fachkräftemangels, der auch diesen Bereich bereits deutlich trifft, sind dauerhaft zusätzliche Anstrengungen erforderlich, um Personal zu qualifizieren und zu sichern, um damit die Fachexpertise und die hohen Standards im öffentlichen Veterinärwesen halten zu können.

STELLENANZEIGEN

Der Kommunale Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein (KAV) sucht zur Verstärkung des Geschäftsstellenteams zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

EINE*N VERBANDSSEKRETÄR*IN (M/W/D)

Die Stelle soll in Vollzeit (39 Stunden) besetzt werden; flexibles Arbeiten, z. B. Homeoffice nach erfolgter Einarbeitung, ist möglich.

Weitere Infos unter: <https://www.kavsh.de/ueber-uns/stellenausschreibungen/verbandssekretar>

Der Deutsche Landkreistag, kommunaler Spitzenverband der 294 Landkreise, sucht für seine Hauptgeschäftsstelle in Berlin ab 1.5.2023 eine

ASSISTENZ/SEKRETARIAT (W/M/D)

unbefristete Anstellung je nach Ausbildung und Aufstiegsmöglichkeit bis E 9a TVöD Bund

Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis 1.4.2023.

Nähere Infos: <https://www.landkreistag.de/hauptgeschaeftsstelle-europabuero/stellenangebote>

TERMINE

➡ MÄRZ

Do./Fr. 23./24.03.

DLT Gesundheitsausschuss

Fr. 31.03.

Mitgliederversammlung in Eutin

➡ APRIL

Mo./Di. 17./18.04.

DLT Kulturausschuss, Landkreis Vulkaneifel

Mo./Di. 24./25.04.

DLT Verfassungs- und Europaausschuss,
Landkreis Alzey-Worms

Mo./Di. 24./25.04.

DLT Sozialausschuss, Landkreis Landsberg am Lech

Di./Mi. 25./26.04.

DLT Wirtschafts- und Verkehrsausschuss, Landkreis Karlsruhe

Do. 27.04.

Landräterunde 2/2023 mit der Ministerin für Inneres,
Kommunales, Wohnen und Sport, Kiel

Alle Termine für 2023 finden Sie unter:
www.sh-landkreistag.de/aktuelles/termine/

dataport
kommunal



Die Kommune der Zukunft ist digital

- und souverän.

Wir unterstützen Sie.

www.dataport-kommunal.de
Digitale Kommune | 0421 83558-7357